



Beitragsordnung

des Imkervereins Brandenburg an der Havel e. V.

– nachstehend „Imkerverein“ genannt –

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Die Mitgliederversammlung des Imkervereins gibt sich gemäß Satzung diese Beitragsordnung und beschließt über Art, Höhe und Fälligkeit der Beiträge.

Die Beitragsordnung ist für alle Mitglieder des Imkervereins und – soweit zutreffend – für alle Auszubildenden des Lehrbienenstandes bindend.

§ 1.1 Organisationszugehörigkeit und Beitragserhebung

Der Imkerverein gehört den in § 4 und § 5 dieser Ordnung genannten Organisationen an. Der Imkerverein kassiert von seinen Mitgliedern die Zahlungen für diese Organisationen und führt sie dorthin ab.

§ 1.2 Völkermeldung

Die Beitragsberechnung für die genannten Organisationen erfolgt auf Basis der vom Mitglied dem Imkerverein schriftlich mitgeteilten Völkerzahl. Änderungen zur geplanten Völkerzahl für das Folgejahr sind dem Imkerverein bis spätestens zum 31. Oktober des ablaufenden Jahres (Eingang beim Verein) schriftlich mitzuteilen. Nachträgliche Völkermeldungen bzw. unterjährige Änderungen zur Völkerzahl werden nicht berücksichtigt. Sofern dem Imkerverein bis zur vorgenannten Ausschlussfrist keine Änderungsmitteilung vorliegt, erfolgt die Beitragsberechnung für das Folgejahr auf Basis der zuletzt mitgeteilten/anerkannten Völkerzahl. Die Völkermeldung für den Lehrbienenstand erfolgt durch den Vorstand.

§ 1.3 Zahlungsmodalitäten

1. Der Imkerverein geht nicht für seine Mitglieder in Vorkasse.



2. Alle Zahlungen sind jeweils spätestens bis zum 14. Werktag nach Zugang der Beitragsrechnung des laufenden Kalenderjahres zu entrichten. Der Zugang gilt, als am vierten Werktag nach Versand erfolgt.
3. Eine SEPA-Lastschriftermächtigung ist zu bevorzugen. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag eine Überweisung vereinbart werden.
4. In Härtefällen kann auf schriftlichen Antrag eine Ratenzahlung vereinbart werden.
5. Bei ausbleibender, nicht fristgerechter oder unvollständiger Zahlung erfolgt eine schriftliche Mahnung mit einer Nachfrist von 14 Tagen. Nach Ablauf dieser Frist wird eine zweite schriftliche Mahnung versendet. Bleibt die Zahlung auch nach dieser zweiten Mahnung aus, kann der Vorstand das Mitglied von der Mitgliederliste fristlos streichen gemäß Satzung § 4 b). Mit der Streichung entfällt der Versicherungsschutz in den genannten Organisationen. Ausbleibende Beiträge für das laufende Jahr müssen dennoch von dem gestrichen Mitglied erbracht werden.
6. Bei Vereinsaustritt besteht kein Anspruch auf Beitragsrückerstattung.

§ 1.4 Neumitglieder

Neue Vereinsmitglieder werden innerhalb eines Monats nach Zahlungseingang bei den in § 4 und § 5 genannten Organisationen angemeldet. Die Anmeldung erfolgt für das laufende Kalenderjahr, sofern dies organisatorisch noch möglich ist, andernfalls für das Folgejahr.

§ 2 Aufnahmebeitrag

Jedes neue Mitglied entrichtet bei Aufnahme in den Imkerverein einen einmaligen Aufnahmebeitrag in Höhe von 10,00 €.

§ 3 Mitgliedsbeiträge zum Imkerverein

§ 3.1 Vereinsmitglieder

Der Mitgliedsbeitrag für Vereinsmitglieder beträgt 30,00 € pro Jahr.



§ 3.2 Ehrenmitglieder

1. Der Mitgliedsbeitrag für Ehrenmitglieder beträgt 0,00 € pro Jahr.
2. Die Ehrenmitgliedschaft entbindet ab dem Folgejahr der Ernennung von der Jahresbeitragszahlung des Imkervereins.
3. Hiervon ausgenommen sind die Zahlungsverpflichtungen an die in § 4 und § 5 genannten Organisationen. Das Ehrenmitglied bleibt weiterhin verpflichtet, diese Zahlungen als Vereinsmitglied zu entrichten.

§ 3.3 Regelungen für Auszubildende des Lehrbienenstandes

Auszubildende des Lehrbienenstandes sind nicht automatisch Mitglieder des Imkervereins. Sie können aber jederzeit die Mitgliedschaft beantragen.

Die Ausbildung beginnt jeweils am 01. März und endet am 28. Februar des Folgejahres. Ein Ausbildungsjahr entspricht diesem Zeitraum.

§ 3.3.1 Beitragsregelungen während der Ausbildung

Auszubildende des Lehrbienenstandes, die Vereinsmitglieder sind, entrichten während der Ausbildung keinen Aufnahmebeitrag gemäß § 2 und keinen Mitgliedsbeitrag gemäß § 3.1.

Betreut ein Auszubildender des Lehrbienenstandes eigene Bienenvölker, sind die Zahlungsverpflichtungen gemäß § 4 und § 5 für diese Völker zu entrichten.

§ 3.3.2 Ausbildungsbeitrag pro Ausbildungsjahr

- Volljährige Auszubildende des Lehrbienenstandes: 120,00 €
- Minderjährige Auszubildende des Lehrbienenstandes: 60,00 €

Auf begründeten schriftlichen Antrag kann der Vorstand eine Ermäßigung auf 60,00 € auch für volljährige Auszubildende des Lehrbienenstandes gewähren. Ermäßigungsgründe sind insbesondere: Schulbesuch, Studium oder Rentenbezug. Der Antragsteller hat einen geeigneten Nachweis vorzulegen. Die Nachweise werden ausschließlich zur Prüfung des Ermäßigungsanspruchs verwendet und nach Abschluss des Verfahrens gemäß DSGVO gelöscht bzw. vernichtet.



§ 3.3.3 Jährliche Umlagen pro Auszubildenden des Lehrbienenstandes

- Materialkostenbeitrag: 30,00 €
- Futtermittelbeitrag: 25,00 €

Für minderjährige Auszubildende des Lehrbienenstandes betragen die Umlagen jeweils 50 vom Hundert. Die Ermäßigung gemäß § 3.3.2 gilt analog für die Umlagen.

§ 3.3.4 Mitgliedsbeitrag nach Ausbildungsende

Ab Beendigung der Ausbildung ist der reguläre Mitgliedsbeitrag gemäß § 3.1 zu entrichten. Eine Aufnahmegebühr entfällt.

§ 3.3.5 Kündigungsregelungen für Auszubildende des Lehrbienenstandes

Kündigung für das erste Ausbildungsjahr

Eine Kündigung des ersten Ausbildungsjahres ist zum Ende des ersten Ausbildungsjahres möglich. Alle Beträge gemäß § 3.3.2 und § 3.3.3 sind vollständig zu entrichten.

Kündigung für das zweite Ausbildungsjahr

Bis zum Ende des 6. Monats im ersten Ausbildungsjahr ist eine kostenfreie Kündigung für das zweite Jahr möglich. Bei Kündigung ab dem 7. Monat des ersten Ausbildungsjahres bis spätestens 3 Monate vor Beginn des zweiten Ausbildungsjahres sind 50 % des Ausbildungsbeitrags und 50 % der Umlagen für das zweite Jahr zu entrichten. Weniger als 3 Monate vor Beginn des zweiten Ausbildungsjahres, bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist oder bei Kündigung nach Beginn des zweiten Ausbildungsjahres sind 100 % des Ausbildungsbeitrags und 50 % der Umlagen für das zweite Jahr zu entrichten. Die anteiligen Umlagen für Material und Futtermittel sichern die Versorgung der Bienenvölker am Lehrbienenstand und stellen deren Verfügbarkeit für nachfolgende Auszubildende sicher.

Form und Frist einer Kündigung

Kündigungen sind schriftlich beim Vorstand einzureichen. Maßgeblich ist der Eingang beim Verein.



§ 4 Zahlungsverpflichtungen an den Deutschen Imkerbund e.V.

Beitragskomponenten pro Jahr:

| Position | Betrag |
|-----------------------------|--------|
| Grundbeitrag pro Mitglied | 3,58 € |
| Werbebeitrag pro Bienenvolk | 0,26 € |

Der Werbebeitrag wird in einen separaten Fonds für Werbung und Unterstützungsmaßnahmen für die Honigbiene, die Imkerei und die Verbandsmarke abgeführt.

§ 5 Zahlungsverpflichtungen an den Imkerverband Berlin e.V.

Die Beitragsordnung des Imkerverbandes Berlin e. V. ist in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Beitragsordnung. Änderungen der Versicherungsbedingungen oder -beiträge während des Kalenderjahres werden den Mitgliedern unverzüglich mitgeteilt.

Beitragskomponenten für das Jahr:

| Position | Betrag |
|--------------------------------------|---------------------|
| Mitgliedsbeitrag | 25,00 € |
| Imkerglobalversicherung ¹ | 18,80 € |
| Honigkontaminationsversicherung | 2,00 € |
| Unfallversicherung ² | 3,18 € |
| Rechtsschutzversicherung | 2,20 € |
| Bienen Gesundheits-Fonds LVB | 0,10 € × Völkerzahl |

¹ Ab 2025 steigen die Versicherungssummen für gestohlene oder durch Dritte/höhere Gewalt geschädigte Bienenstände auf 170 € je Volk, 150 € je besetzte Beute und 120 € für den Honig.



² Für Mitglieder, die das 85. Lebensjahr vollendet haben, wird der Unfallversicherungsschutz nicht mehr angeboten.

Freiwillige Ergänzungsversicherung (optional):

| Stufe | Versicherungssumme | Jahresbeitrag |
|-------|--------------------|---------------|
| 1 | bis 5.000 € | 20,00 € |
| 2 | bis 10.000 € | 30,00 € |
| 3 | bis 20.000 € | 40,00 € |
| 4 | bis 30.000 € | 60,00 € |
| 5 | bis 40.000 € | 80,00 € |

Die Zahlung der Ergänzungsversicherung erfolgt direkt an den Landesverband Berlin.

§ 6 Datenschutz

Die erhobenen Mitgliederdaten werden ausschließlich für Vereinszwecke und die Meldung an die übergeordneten Verbände gemäß DSGVO verarbeitet und geschützt.

Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 12.11.2025 beschlossen und tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Brandenburg an der Havel, 12.11.2025

Unterschriften:

1. Vorsitzende

2. Vorsitzende

Schatzmeisterin